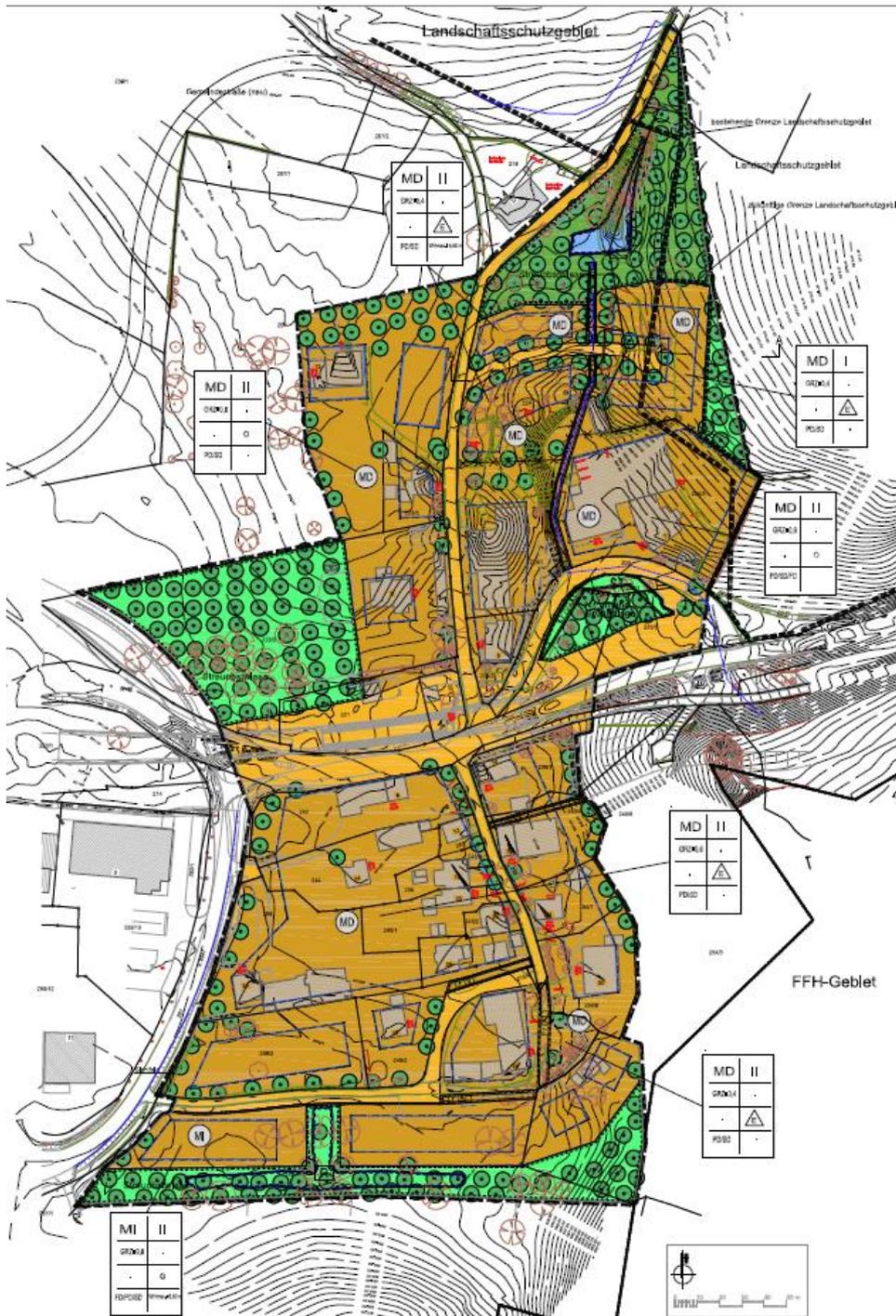


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtliche Bauvorschriften ‚Weiler-Geiselharz‘

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Baden Württemberg sowie mit § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat Amtzell bereits am 17.01.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan ‚Weiler-Geiselharz‘ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften mit dem gleichen Geltungsbereich als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die beiden Satzungen in Kraft. Gleichzeitig treten im Geltungsbereich alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften außer Kraft. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Bestandteile der Satzungen:

- Lageplan und textliche Festsetzungen mit Hinweisen in der Fassung vom 17.01.2011
- Örtliche Bauvorschriften über das gleiche Plangebiet in der Fassung vom 17.01.2011

Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Inkrafttreten der Satzungen sind dadurch erfüllt, dass

- a) die Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets ‚Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt‘ seit 2015 abgeschlossen ist und
- b) in der Folge die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wangen, Achberg und Amtzell für den Bereich Weiler-Geiselharz (Feststellungsbeschluss 20.06.2017) rechtswirksam geworden ist.

Die vorbezeichneten Satzungen einschließlich Begründung werden während der üblichen Dienststunden im Rathaus Amtzell, Waldburger Straße 4 – Bauamt- zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u.2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden–Württemberg, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtzell, den 01. Dezember 2017

gez. Moll, Bürgermeister